

Es gilt die Bauunterschiedsverordnung (BaUVVO) vom 23. Jan. 1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)



SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 77 "Kruhnskoppel"

ZEICHNERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BaupB
Allgemeine Wohngruppen § 4 BauVO
Maßnahmen § 4 BauVO
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BaupB
Grundflächenzahl 16 BaUVBO
Ziel der Vorliegendes als Holzgarten § 16 BaUVBO
Baumreihe, Baulinien, Baugehen § 9 (1) 1 BaupB
Offene Bereiche § 22 BauVO
Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Reihenhäuser zulässig
Baulinien § 23 BauVO
Baugehen § 22 BauVO
Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BaupB
Straßenverkehrsregeln
Straßenverkehrsregeln
Verkehrsbehälter Bereich
Oberflächliche Fläche
Flughafenbereich
Geh- und Fußwege
Flächen für Vegetationsgruppen § 9 (1) 13 BaupB
Trafikstellen
Hauptversorgungsleitungen § 9 (1) 13 BaupB
Oberflächliche Freizeitanlagen mit Ausstattung des Schutzbereichs
Unterirdische Wasserleitung
Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 13 BaupB
Sportplatz
Parkanlage
Flächen für die Landschaft § 9 (1) 13 BaupB
Geh- und Fußwege
Flächen für Vegetationsgruppen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 13 BaupB
Kleingärten
Ausgehflächen
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BaupB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BaupB
Umgrenzung von Flächen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BaupB
Knick anzeigen § 9 (1) 25 BaupB
Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25 BaupB
Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25 BaupB
Sonstige Pflanzen
Umgrenzung von Flächen für Naturerholungs, Spielplätze und Grünanlagen § 9 (1) 25 BaupB
Mülltrennanstand
Tiefgarage
Spielplätze
Gärten
Maß Geb- und Liegeflächen zu bebaubare Flächen zugunsten Anlagen § 9 (1) 21 BaupB
Maß Geb- und Liegeflächen zu bebaubare Flächen zugunsten Anlagen § 9 (1) 21 BaupB
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 13 BaupB
Nur Kleingärten
Garten des städtischen Grünbereichs § 9 (1) 13 BaupB
Anpflanzung des Maßes der baulichen Nutzung § 16 BaUVBO
Unterirdische Leitungen der Maßnahmen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (6) BAUGB

- Geschützte Biotop (gem. § 15a LNatSchG)
Knick, zu erhalten (gem. § 15 b LNatSchG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Künftig fortzubehaltende Gebäude
Vorhandene Flurstücksgrenzen
Künftig fortzubehaltende Flurstücksgrenzen
Vorhandene Grundstücksgrenzen
Flurstücksgrenzen
Biosphäre
Trennung Bauteil / Baugruppe
Baugehenbereich
Künftig fortzubehaltende Bepflanzung
Künftig fortzubehaltende Kleingärten
Höhennähen
Straßenbegrenzung / Verkehrsregeln
Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT TEIL B

- 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BaupB
1.1 In der Vorliegenden Wohngruppen gemäß § 4 BauVO sind gemäß § 16 BaUVBO die folgenden zulässigen Nutzungen nach § 9 (1) 1 BaupB zulässig § 10 BaUVBO die untereinander zulässigen Nutzungen nach § 9 (1) 1 BaupB sind:
1.2 In der Vorliegenden Allgemeinen Wohngruppen gemäß § 4 BauVO werden gemäß § 16 BaUVBO die folgenden zulässigen Nutzungen nach § 9 (1) 1 BaupB zulässig § 10 BaUVBO die untereinander zulässigen Nutzungen nach § 9 (1) 1 BaupB sind:
1.3 Die Bepflanzungen in Bereich der in der Planzeichnung gem. § 9 (1) 13 BaupB abgegrenzten Grünflächen sind zulässig. Die Bepflanzungen sind nach dem Charakter der Grünflächen zu bestimmen. Die Bepflanzungen sind nach dem Charakter der Grünflächen zu bestimmen. Die Bepflanzungen sind nach dem Charakter der Grünflächen zu bestimmen.
2.0 Nebenwegen und Spielplätze § 9 (1) 4 BaupB
2.1 In den Allgemeinen Wohngruppen sind Nebenwegen gemäß § 14 (1) BaUVBO zulässig. Nebenwegen sind Nebenwegen im Sinne des § 14 (1) BaUVBO zulässig. Nebenwegen sind Nebenwegen im Sinne des § 14 (1) BaUVBO zulässig. Nebenwegen sind Nebenwegen im Sinne des § 14 (1) BaUVBO zulässig.
2.2 In dem Hochzeitsplatz § 13 sind die erforderlichen Spielplätze in Teilgruppen untereinander, abweichend hiervon dürfen in diesen Gebieten max. 20% der Fläche für Spielplätze zur Verfügung gestellt werden, sofern sie als offene Spielplätze und nicht als Sportplätze oder Gärten ausgeführt werden § 12 (1) BaUVBO.
3.0 Hochzeitsplätze Zahl der Wohnungen in Wohngruppen § 9 (1) 1 BaupB
3.1 In Hochzeitsplätzen ist maximal eine Wohngruppe zulässig. Die Wohngruppe ist mit einem Höchstmaß an 100 Personen zulässig, wenn die Fläche der Wohngruppe nicht mehr als 50% der Fläche der Wohngruppe umfasst. Die Fläche der Wohngruppe ist maximal eine Wohngruppe zulässig. Die Wohngruppe ist mit einem Höchstmaß an 100 Personen zulässig. Die Wohngruppe ist mit einem Höchstmaß an 100 Personen zulässig.
3.2 In Doppelhäusern ist maximal eine Wohngruppe pro Doppelhaushälfte zulässig.
3.3 In Wohngruppen ist maximal eine Wohngruppe pro Doppelhaushälfte zulässig.
4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 25 BaupB
4.1 Die vorhandenen Knicks sind gemäß § 15 a LNatSchG zu erhalten. Vorhandene Knicks sind gemäß § 15 a LNatSchG zu erhalten. Vorhandene Knicks sind gemäß § 15 a LNatSchG zu erhalten. Vorhandene Knicks sind gemäß § 15 a LNatSchG zu erhalten.
4.2 Außer den planerischen Knicks sind auch Knicks zu erhalten. Vorhandene Knicks sind gemäß § 15 a LNatSchG zu erhalten. Vorhandene Knicks sind gemäß § 15 a LNatSchG zu erhalten. Vorhandene Knicks sind gemäß § 15 a LNatSchG zu erhalten.
4.3 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.4 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.5 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.6 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.7 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.8 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.9 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.10 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.11 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.12 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.13 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.14 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.15 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.16 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.17 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.18 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.19 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:
4.20 Die zu erhaltenden Knicks sind wie folgt zu erhalten und zu pflegen:

5.0 Gestaltungsforderungen § 9 (4) BaupB § 11, § 12 BaUVBO

- 5.1 Die Gestaltungsforderungen sind die Anforderungen an die Aufeinanderstellung der Mauern, die bei der Ausführung der Bauarbeiten zu beachten sind. Die Gestaltungsforderungen sind die Anforderungen an die Aufeinanderstellung der Mauern, die bei der Ausführung der Bauarbeiten zu beachten sind.
5.2 Die Gestaltungsforderungen sind die Anforderungen an die Aufeinanderstellung der Mauern, die bei der Ausführung der Bauarbeiten zu beachten sind.
5.3 Die Gestaltungsforderungen sind die Anforderungen an die Aufeinanderstellung der Mauern, die bei der Ausführung der Bauarbeiten zu beachten sind.
5.4 Die Gestaltungsforderungen sind die Anforderungen an die Aufeinanderstellung der Mauern, die bei der Ausführung der Bauarbeiten zu beachten sind.
5.5 Die Gestaltungsforderungen sind die Anforderungen an die Aufeinanderstellung der Mauern, die bei der Ausführung der Bauarbeiten zu beachten sind.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Angewandt auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, der am 12. April 1999 durch den Rat der Gemeinde Henstedt-Ulzburg beschlossen wurde.
2. Die öffentliche Auslegung ist am 12. April 1999 von 10 bis 18 Uhr im Rathaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.
3. Die öffentliche Auslegung ist am 12. April 1999 von 10 bis 18 Uhr im Rathaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.
4. Die öffentliche Auslegung ist am 12. April 1999 von 10 bis 18 Uhr im Rathaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.
5. Die öffentliche Auslegung ist am 12. April 1999 von 10 bis 18 Uhr im Rathaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Gestaltung des Bebauungsplans ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Erstellung der Bebauungspläne ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Gestaltung des Bebauungsplans ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Erstellung der Bebauungspläne ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Gestaltung des Bebauungsplans ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Erstellung der Bebauungspläne ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Gestaltung des Bebauungsplans ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Erstellung der Bebauungspläne ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Gestaltung des Bebauungsplans ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Erstellung der Bebauungspläne ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Gestaltung des Bebauungsplans ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Erstellung der Bebauungspläne ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Gestaltung des Bebauungsplans ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Erstellung der Bebauungspläne ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Gestaltung des Bebauungsplans ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Erstellung der Bebauungspläne ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Gestaltung des Bebauungsplans ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.

Die Erstellung der Bebauungspläne ist der Planungsteil A und der Planungsteil B, sowie die Begründung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Postfach 10 10 10, 24109 Henstedt-Ulzburg, Schleswig-Holstein, abgelesen werden kann.